

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 13/11 B

L 9 AL 66/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 AL 134/09 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25.11.2010 (zugestellt am 6.1.2011) mit einem am 3.2.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seines ehemaligen Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt, diese aber nicht begründet. Mit Schriftsatz vom 7.4.2011 hat der Prozessbevollmächtigte mitgeteilt, dass er die Vertretung des Klägers niedergelegt habe.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der nach § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bis zum 6.4.2011 verlängerten Frist begründet worden ist.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

